

WARNHINWEIS:

DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.

Stand: 22.06.2022; Anzahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unverbriefte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt des Nachrangdarlehensgebers ("**Anleger**"), welche als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) einzuordnen sind ("**Nachrangdarlehen**"). Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet "MAREDO Berlin - Unter den Linden - Geldzins".

2. Anbieterin, Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform

2.1 Identität der Anbieterin

Anbieterin der Vermögensanlage ist die Foodlover 69 GmbH, Im Brauke 26, 57392 Schmalenberg, Amtsgericht Arnsberg, HRB 13814

2.2 Identität der Emittentin

Emittentin der Vermögensanlage ist die Foodlover 69 GmbH, Im Brauke 26, 57392 Schmalenberg, Amtsgericht Arnsberg, HRB 13814

2.3 Geschäftstätigkeit der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Restaurants, die Produktion von Food und Nonfoodartikeln sowie der Handel mit diesen.

2.4 Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Vermittler der Vermögensanlage und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform "www.maredo-invest.com" ist: Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 116134

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

3.1 Anlagestrategie

Anlagestrategie der Emittentin ist es, die Durchführung des unter Ziffer 3 dargestellten Anlageobjekts nach der hierzu unten gegebenen näheren Beschreibung durch die gewährten Nachrangdarlehen zu finanzieren und die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu erwirtschaften.

3.2 Anlagepolitik

Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen (beispielsweise in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling).

3.3 Anlageobjekt

Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die nachfolgend beschriebene Finanzierung des Ausbaus und der Eröffnung des Steakrestaurants als Eigenbetrieb unter der Marke MAREDO, zu deren Nutzung die Emittentin berechtigt ist, am Standort Unter den Linden 36, D-10117 Berlin. Die Nettoeinnahmen entsprechen dem Emissionsvolumen von EUR 500.000,00, da die unter Ziffer 9 angegebenen Kosten nicht aus dem Nachrangdarlehen finanziert werden.

Die Kosten bzw. Nettoeinnahmen aus den Nachrangdarlehen sind wie folgt verteilt:

Einzelprojekte	Voraussichtliche Kosten in EUR	Verteilung Nettoeinnahmen
Um- und Ausbaumaßnahmen	200.000,00	32 %
Möblierung und Innenausbau	200.000,00	32 %
Überholung und Neuinvestition in die Küche und Nebenräume	100.000,00	16 %
Terrasse	40.000,00	6 %
Umlaufvermögen Food/Nonfood	40.000,00	6 %
Mitarbeiterkosten vor Eröffnung zum Training	22.000,00	3 %
Mietnebenkosten ab Übergabe bis zur Eröffnung	18.000,00	3 %
Marketing	10.000,00	2 %
Voraussichtliche Gesamtkosten	630.000,00	100 %

Die dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel der Emittentin sollen durch die Aufnahme von voraussichtlich insgesamt EUR 500.000,00 aus Nachrangdarlehen von Anlegern, laufende Umsätze in Höhe von EUR 45.000,00 sowie einem Baukostenzuschuss des Vermieters in Höhe von EUR 85.000,00. Falls nicht ausreichend Anlegergelder eingesammelt werden können, wird im Übrigen Kapital aus Gesellschafterdarlehen bereitgestellt werden. Das Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital beträgt 7,14 % zu 92,86 %. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind allein nicht ausreichend.

Die Emittentin bietet parallel für das Anlageobjekt eine weitere Vermögensanlage in Form eines unbesicherten und unverbrieften Sachzins-Nachrangdarlehen (Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und einem ausschließlich in Form von Wertgutscheinen auf Sachleistungen der Emittentin zu zahlenden Zins, "**Sachzins-Nachrangdarlehen**") an. Die Emittentin hat für das Restaurant bereits einen Mietvertrag abgeschlossen und ist nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die Gesamtgröße der für den Betrieb erforderlichen Räume beträgt rund 650 qm mit 165 Sitzplätzen. Das Restaurant wurde im Juni 2022 fertiggestellt und am 19. Juni 2022 eröffnet. Für die Um- und Ausbaumaßnahmen, die Möblierung und den Innenausbau, sowie die Ausstattung der Terrasse wurden bereits Aufträge vergeben. Für die Überholung und Neuinvestition in die Küche und Nebenräume wurden

Verträge geschlossen. Für das Umlaufvermögen Food/Nonfood wurden Rahmenverträge geschlossen. Für das Marketing hat die Emittentin einen Vertrag mit einer Marketingagentur abgeschlossen. Zu den Anlaufkosten: Es wurden bereits 3 Minijobber und 5 Vollzeit-Mitarbeiter eingestellt; die Mietnebenkosten werden seit Übergabe im Januar 2022 gezahlt. Mietkosten sind nicht in den Anlaufkosten enthalten und werden daher planmäßig nicht mit den Anlegergeldern aus dieser Vermögensanlage gedeckt.

Durch die Umsätze aus dem Steakrestaurant werden die Einnahmen für die Zahlung der Zinsen an die Anleger und die Rückführung des Nachrangdarlehens an die Anleger generiert.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

4.1 Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsabschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30. Juni 2027 oder gegebenenfalls mit Ablauf der durch Kündigung verkürzten Laufzeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt unter der aufschiebenden Bedingung, dass beim Nachrangdarlehen und Sachzins-Nachrangdarlehen zusammen die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 100.000,00 bis zum 30. August 2022 ("**Ende des Fundingzeitraums**") durch die Zurverfügungstellung von Nachrangdarlehen aller Anleger erreicht und nicht aufgrund rechtmäßiger Rücktritte bzw. Widerrufserklärungen von Anlegern wieder unterschritten wird und der jeweilige Anleger den individuellen Nachrangdarlehensbetrag auf das von der Emittentin genannte Konto eingezahlt hat. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens der Realisierungsschwelle und/oder des maximalen Emissionsvolumens das Ende des Fundingzeitraums vorzuziehen. Ebenso kann das Ende des Fundingzeitraums einmalig um bis zu 60 Kalendertage verlängert werden. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb des vertraglich vorgesehenen Fundingzeitraums bzw. des verlängerten Fundingzeitraums ein, so ist keine der Vertragsparteien an den Nachrangdarlehensvertrag gebunden und sämtliche wechselseitigen Rechte und Pflichten sind erloschen. In einem derartigen Fall wird die Emittentin den vom Anleger allenfalls bereits überwiesenen Nachrangdarlehensbetrag umgehend unverzinst an selbigen zurück überweisen.

4.2 Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Kündigungen und Widerruf durch den Anleger: Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit nicht möglich. Der vorliegende Nachrangdarlehensvertrag gilt jedenfalls nach obiger Laufzeit automatisch als beendet. Das gesetzliche Widerrufsrecht und das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger bleiben unberührt.

Kündigung durch die Emittentin: Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist während der Laufzeit nicht möglich. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für die Emittentin sowie das Sonderkündigungsrecht der Emittentin für den Fall, dass während der Laufzeit eine andere natürliche oder juristische Person als (i) die bei Vertragsschluss benannten Gründungsgesellschafter oder (ii) eine nahestehende Person eines Gründungsgesellschafters oder (iii) eine juristische Person, an der ein Gründungsgesellschafter oder ein Angehöriger eines Gründungsgesellschafters direkt oder indirekt wirtschaftlich und rechtlich beteiligt ist, mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft erwirbt ("**Kontrollwechsel**") unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ab Erklärung der Kündigung in Textform durch die Emittentin bleiben unberührt.

4.3 Konditionen der Zinszahlung

Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf einen festen Zins in Höhe von 4,5 % p.a. bezogen auf den jeweiligen (anteiligen) Nachrangdarlehensbetrag auf Grundlage tatsächlich verstrichener Tage einer Berechnungsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode (Act/Act) ("**Verzinsung**"). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht mit der Gutschrift des vollständigen Nachrangdarlehensbetrags des einzelnen Anlegers auf dem von dem Emittenten benannten Zahlungskonto. Die Zinsen sind kalenderjährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31. Dezember 2022, letztmalig zum Ende der – gegebenenfalls durch Kündigung verkürzten – Laufzeit gemeinsam mit dem Nachrangdarlehen.

Verzug: Bei Verzug mit der Zahlung fälliger anteiliger Nachrangdarlehensrückzahlung oder der jeweils fälligen Zinszahlung schuldet die Emittentin dem Anleger Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

4.4 Konditionen der Rückzahlung

Die Tilgung der Nachrangdarlehen erfolgt in zwei Teilbeträgen: Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nachrangdarlehensbetrags ist zum 30. Juni 2025 fällig. Der zweite Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nachrangdarlehensbetrags ist zum Ende der jeweiligen – gegebenenfalls durch Kündigung verkürzten – Laufzeit des Darlehens.

5. Risikohinweise

5.1 Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Nachfolgend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und erläutert werden. Die ausführliche Angabe und Erläuterung sämtlicher mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken findet der Anleger in den Angebotsbedingungen zu

der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter "www.maredo-invest.com".

5.1.1 Maximalrisiko

Investitionen in Vermögensanlagen sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher der in Aussicht gestellte Zins, desto höher das Risiko des Verlusts. Nachrangdarlehen sind Investitionen, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln, wie z.B. durch eine veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen. Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen, wie z.B. neuen Investitionen können die Zins- und Rückzahlungsaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger Finanzierungsbedarf des Emittenten nicht befriedigt werden, so dass der Emittent das Projekt nicht wie geplant entwickeln kann. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals und/oder die Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz des Emittenten zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Über das Risiko des vollständigen Verlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals und des Verlusts der Zinsen hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz. Dieses Risiko besteht, wenn der Anleger den Erwerb seiner Vermögensanlage selbst fremdfinanziert, da er unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage verpflichtet ist, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Privatvermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zur Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen, wenn sein Privatvermögen zur Bedienung der Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten nicht reicht. Zu einer über den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinausgehenden Inanspruchnahme des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann es auch in anderen Fällen kommen, so etwa dann, wenn der Anleger zur Bedienung anderer Verbindlichkeiten (z.B. Steuern) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist, die Rückführung bzw. Verzinsung aber ausbleibt.

5.1.2 Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Der prognostizierte Verlauf des in Ziffer 3.3 beschriebenen Anlageobjekts sowie die in Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebene Anlagestrategie und -politik sind nicht sicher. Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (siehe Ziffer 8) und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Ferner ist der Erfolg der Vermögensanlage davon abhängig, dass die Emittentin ihre Gläubiger bedienen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht das Risiko, dass die Emittentin – mit den in Ziffer 5.1.3 beschriebenen Folgen für den Anleger – insolvent wird. Auch besteht in regulatorischer Hinsicht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann.

5.1.3 Nachrangdarlehensrisiken

Die Emittentin kann insolvent werden, etwa wenn sie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als geplant realisiert. Die Insolvenz der Emittentin kann dazu führen, dass der jeweilige Anleger nur einen Teil der vorgesehenen oder überhaupt keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung seines Anlagebetrages erhält. Das Nachrangdarlehen hat den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, so dass das Risiko des Anlegers über das vorgenannte allgemeine Insolvenzausfallrisiko noch hinausgeht. Der qualifizierte Nachrang der Nachrangdarlehen bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. So besteht für ihn das Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sogar erst nach allen denjenigen Gläubigern der Emittentin, die vorrangig zu befriedigen sind, bedient zu werden und deshalb mit den eigenen Forderungen teilweise oder ganz auszufallen (Totalverlustrisiko).

5.1.4 Fungibilitäts-/Liquiditätsrisiko

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine beschränkt veräußerliche Vermögensanlage, da hierfür schon generell kein liquider oder geregelter Markt, an dem diese gehandelt werden, besteht. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht oder nur unter Wert verkaufen kann. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Realisierung ihrer Geschäftsziele und Bedienung von kalkulierten Zahlungsflüssen verfügt, was zu ihrer Insolvenz und für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und/oder der Zinsen führen kann.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

6.1 Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen beträgt maximal EUR 500.000,00. Das in Satz 1 genannte Emissionsvolumen soll im Rahmen der parallelen Emission der Sachzins-Nachrangdarlehen sowie der Nachrangdarlehen zusammen erreicht werden.

6.2 Art der Anteile

Bei den Anteilen handelt es sich um Nachrangdarlehen als Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.

6.3 Anzahl der Anteile

Unter Zugrundelegung des Mindestanlagebetrages von EUR 500,00 werden insgesamt beim Nachrangdarlehen und beim Sachzins-Nachrangdarlehen bei einem Emissionsvolumen von EUR 500.000,00 maximal 1.000 Nachrangdarlehen angeboten. Der maximale Anlagebetrag des Anlegers darf EUR 1.000,00 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge sind möglich (i) bis EUR 10.000,00, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000,00 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 25.000,00. Die in Satz 2 genannten Beträge gelten nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

7. Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin

Der Verschuldungsgrad auf Basis des letzten aufgestellten Jahresabschlusses kann nicht angegeben werden, da es sich bei der Emittentin um ein am 6. Mai 2021 gegründetes Unternehmen handelt und noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt wurden.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten abhängig. Die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung hängen maßgeblich von verschiedenen Marktbedingungen ab. Die Emittentin ist hinsichtlich des Anlageobjekts in der Gastronomie in Berlin (Deutschland) tätig. Die Emittentin bewirtschaftet als Systemgastronomie mit ihren MAREDO Steakhäusern eine gehobene Kundschaft bundesweit in Deutschland. Die Prozesskosten wie Service und Produktion sind vergleichbar mit anderen Systemgastronomien. Im Vergleich zu diesen ist der Durchschnittslohn bei MAREDO allerdings mit EUR 45,00 netto je Gast höher. Im entsprechenden gastronomischen Marktsegment in Deutschland sind bundesweit zwei andere wesentliche Wettbewerber mit Steakrestaurants als Systemgastronomie tätig. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung dieser Marktbedingungen (insbesondere Kundennachfrage oder steigende Zinskosten der durch die Emittentin für das Projekt aufgenommenen Fremdkapital-Finanzierung) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Projekt und damit für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung dieser Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – das Projekt überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm zustehen sowie die vollständige Rückzahlung des Anlagebetrages erhält. Bei prognosegemäßem Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage einen Teilbetrag oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und des Anlagebetrages nicht erhält. Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

9.1 ...für den Anleger

Für die Zeichnung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus keine Kosten. Ein Agio oder eine Provision wird vom Anleger nicht erhoben.

9.2 ...für die Emittentin, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält

Für die Emittentin fallen die folgenden Provisionen bzw. Kosten an: Für die Vermittlung der Vermögensanlage in Höhe von 1,7 % einmalig (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages sowie für die Internet-Dienstleistungsplattform in Höhe von 0,95 % einmalig (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages. Hinzu kommt die im Rahmen der Bereitstellung der Software für die Verwaltung des Crowdfundings während der Laufzeit der Vermögensanlage zu entrichtende Miete von EUR 759,00 monatlich, sowie eine einmalige Setup-Fee von EUR 1.590,00 und für den Zahlungsdienstleister eine Gebühr in Höhe von 0,25 % einmalig (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages.

10. Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen i.S.d. § 2a Abs. 5 VermAnlG

Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, der Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG. Weder ist ein Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH noch ist der Emittent mit dieser gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.

11. Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont bei Rückzahlung bis zum 30. Juni 2027. Der Anleger muss in der Lage sein, finanzielle Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens (100 % des eingesetzten Kapitals) sowie bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, für den Fall, dass der Anleger (i) den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert hat oder (ii) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen i.S.d. § 13 Abs. 3 Nr. 13 VermAnlG

Verkaufspreis sämtlicher Vermögensanlagen der Emittentin, die in den letzten zwölf Monaten...

...angeboten worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen angeboten worden.

...verkauft worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen verkauft worden.

...vollständig getilgt worden sind: In dem vorgenannten Zeitraum sind keine Vermögensanlagen vollständig getilgt worden.

14. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten i.S.d. § 5b Abs. 1 VermAnlG

Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Ein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG ist nicht bestellt.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells i.S.d. § 5b Abs. 2 VermAnlG

Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.

17. Gesetzliche Hinweise

17.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

17.2 Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.

17.3 Letzter offengelegter Jahresabschluss der Emittentin

Da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, wurden noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt und offengelegt.

Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) offengelegt und abrufbar sein. Hierzu muss der Suchbegriff "Foodlover 69 GmbH" im Suchfeld eingegeben werden.

Zudem werden die Jahresabschlüsse unter "www.maredo-invest.com" abrufbar sein.

17.4 Haftung

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

18.1 Identität weiterer wichtiger Personen

Zahlungsdienstleisterin: SECUPAY AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Amtsgericht Dresden, HRB 27612

18.2 Beschreibung der Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehensgeber sind die Anleger, Nachrangdarlehensnehmerin ist die Emittentin. Der Anleger zahlt den Anlagebetrag auf ein Konto der Zahlungsdienstleisterin. Diese überweist den Anlagebetrag nach Ablauf der Widerrufsfrist als Barunterlegung auf das Geschäftskonto der Emittentin, wenn bestimmte im Nachrangdarlehensvertrag geregelte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Nachrangdarlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist weder an Verlusten noch am Gewinn der Emittentin beteiligt, sondern hat Anspruch auf eine feste Verzinsung (Ziffer 4.3) über die Laufzeit der Vermögensanlage (Ziffer 4.1). Die Zinsen sind kalenderjährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31. Dezember 2022, letztmalig zum Ende der Laufzeit gemeinsam mit dem Nachrangdarlehen. Die Tilgung erfolgt in zwei Teilbeträgen: Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nachrangdarlehensbetrags ist zum 30. Juni 2025 fällig. Der zweite Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nachrangdarlehensbetrags ist zum Ende der jeweiligen – gegebenenfalls durch Kündigung verkürzten

– Laufzeit des Darlehens. (zu den Einzelheiten von Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung siehe Ziffer 4).

18.3 Besteuerung

Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und das Nachrangdarlehen Teil seines Privatvermögens ist. Die Zinsen sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Sofern das Nachrangdarlehen in einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen gehalten wird, sind die Zinseinnahmen bzw. Wertdifferenzen den Betriebseinnahmen zuzuordnen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises (Seite 1 vor Ziffer 1) nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG vor Vertragsschluss in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter "www.maredo-invest.com") da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.